

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

2006 -09- 11

zu 4554/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

LIESE PROKOP
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
liese.prokop@bmi.gv.at

GZ: BMI-KA1000/0312-II/BK/3.4.5/2006

Wien, am 11. September 2006

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé Kolleginnen und Kollegen haben am 11.07.2006 unter der Zahl PA-4554/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hütchenspiel“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage1:

Das Wiener Veranstaltungsgesetz ermöglicht neben Anzeigenerstattungen auch Festnahmen, die Einhebung von vorläufigen Sicherheitsleistungen sowie die Ausstellung von Organstrafverfügungen. Daneben könnten auch Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Sicherheitspolizeigesetzes sowie des Wiener Landessicherheitsgesetzes relevant werden. Der Gesetzestext, die rechtlichen Grundlagen für polizeiliches Einschreiten sowie die Abgrenzung zu Betrugshandlungen nach dem Strafgesetzbuch wurden in einer Dienstanweisung „Hütchenspiele“ zusammengefasst (siehe Beilage).

Sollte sich der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung ergeben – wobei auf die Abgrenzungsproblematik in Punkt II der beigeschlossenen Dienstanweisung hingewiesen wird – wäre grundsätzlich auch ein Vorgehen nach der Strafprozessordnung möglich. Hierzu wäre allenfalls auf die aktuelle Judikatur der Strafgerichte Bedacht zu nehmen.

Zu Frage 2:

Seitens der betroffenen Polizeikommissariate – in letzter Zeit vermehrt vor allem im Bereich des Brunnenmarktes in Wien Ottakring sowie im Bereich der Inneren Mariahilfer Straße (Bezirke 6 und 7) – werden durch die jeweiligen Stadtpolizeikommanden ständig Streifen und Schwerpunktaktionen gegen „Hütchenspieler“ durchgeführt.

Die dabei eingesetzten Exekutivbediensteten führen diese Tätigkeiten sowohl in Uniform als auch in Zivilkleidung durch. Im Hinblick auf die oben angeführten sonstigen Rechtsgrundlagen, welche gegen „Hütchenspieler“ Anwendung finden können, ist besonders auf § 78c StVO hinzuweisen.

Im Bereich des Polizeikommissariats Josefstadt wird etwa gegen „Hütchenspieler“ im Hinblick auf diese Bestimmung durch den Rechtskundigen Dienst sofort eine Strafverfügung verhängt und diese auch zugestellt. Somit kann bei neuerlichem Aufgreifen des „Hütchenspielers“ im Hinblick auf die verhängte – und in der Regel nicht bezahlte – Geldstrafe eine effiziente Vorgangsweise betreffend der Vollstreckung der Ersatzarreststrafe praktiziert werden (sofortiger Vollzug im Polizeianhaltezentrum Wien).

Bei gemeinsam mit dem Wiener Magistrat durchgeführten Schwerpunktaktionen wird auch das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion Wien eingebunden, um fremdenrechtliche Aspekte (insbesondere hinsichtlich § 39 FPG) abzudecken.

Zu Frage 3:

Hiezu wird grundsätzlich auf die Vorpunkte verwiesen. Eine statistische Aufzeichnung über sämtliche Aktionen und die dabei gesetzten Maßnahmen nach den oben angeführten Gesetzesbestimmungen liegt nicht vor, beispielsweise kann jedoch berichtet werden, dass im Bereich des Polizeikommissariates Margareten zwischen Mai und Juli 2006 bei Sonderaktionen bzw. im Zuge des ständigen Streifendienstes 215 Anzeigen gegen „Hütchenspieler“ erstattet wurden (davon 99 nach dem Veranstaltungsgesetz, 79 nach der Straßenverkehrsordnung und 37 Anzeigen nach dem Sicherheitspolizeigesetz).

Darüber hinaus wurden 188 Organmandate für „Hütchenspieler“ ausgestellt, wobei Geldstrafen in Höhe von maximal Euro 21,-- pro Organmandat eingehoben wurden.

Zu Frage 4:

Die Bundespolizeidirektion Wien hält ein weiteres gezieltes Vorgehen gegen „Hütchenspieler“ für erforderlich, wobei im Hinblick auf die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Wien als

Strafbehörde bei der Vollziehung des Wiener Veranstaltungsgesetzes eine enge Zusammenarbeit erforderlich sein wird.

Ergänzend wird seitens der Bundespolizeidirektion Wien darauf hingewiesen, dass auch eine verstärkte Information der Bevölkerung zweckmäßig sein kann. So überlegt derzeit das Polizeikommissariat Ottakring, bei der dortigen Bezirksvorstehung eine Flugblattaktion im Bereich des Brunnenmarktes anzuregen, in welcher vor „Hütchenspielern“ gewarnt wird.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Günther Roth". The signature is written in a cursive, flowing style with large, connected letters.

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN

Büro für Organisation, Controlling und Interne Revision

Hütchenspiele

Aktenzeichen: P 54/17/a/05
Datum: 15.12.2005
Referent: Rätin Mag. NEDBAL-BURES
HR Dr. SAMUELY
Nebenstelle: 71206
75006

Betreff: Hütchenspiele

DIENSTANWEISUNG

Thema: Hütchenspiele

Konnex: DA „VStG - § 37; Sicherheitsleistung“
DA „VStG - § 37a; vorläufige Sicherheit“

Beilagen: ---

Der Polizeipräsident:

gez.: Dr. Stiedl e.h.

I. Sachverhalt

Bei einem Hütchenspiel wird ein Gegenstand abwechselnd unter mehreren Hütchen versteckt. Im Anschluss daran soll erraten werden, unter welchem Hütchen sich der Gegenstand tatsächlich befindet. Für den Fall, dass ein Spielteilnehmer diesen Umstand richtig feststellen kann, wird ein Geldbetrag in Aussicht gestellt.

Die Hütchenspieler selbst verfügen über eine enorme Fingerfertigkeit, sodass es den meisten Teilnehmern nicht gelingt, jenes Hütchen, unter dem sich der Gegenstand befindet, richtig zu bezeichnen.

II. Rechtsgrundlagen

§ 30 Abs. 1 Z 6 Wr. Veranstaltungsgesetz:

Verboten sind folgende Veranstaltungen:

...

6. entgeltliche Spiele ("Hütchenspiele"), bei denen erraten werden soll, unter oder in welchem der im Spiel verwendeten Hütchen oder sonstigen Behältnissen, welche im Spielablauf verschoben, gedreht oder sonst wie ortsverändert werden, sich ein Gegenstand (zB Kugel, Münze usw.) befindet.

§ 146 StGB:

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 148 StGB:

Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen einer Tathandlung nach dem Wr. Veranstaltungsgesetz und einer Betrugshandlung nach dem StGB ist, dass beim Hütchenspiel nach dem Wr. Veranstaltungsgesetz der Gegenstand unter einem Hütchen verbleibt und es sich um ein „Geschicklichkeitsspiel“ handelt. Für den Fall, dass der Hütchenspieler den Gegenstand gänzlich verschwinden lässt, liegt eine Betrugshandlung und somit ein Fall des StGB vor.

III. Vorgangsweise nach dem Wr. Veranstaltungsg

Der BPD Wien obliegen gem. § 35 Abs. 3 Z 9 lit. a bis d folgende Maßnahmen:

1. Festnahmen gem. § 35 VStG

Im Zusammenhang mit § 35 Z 2 VStG ist folgendes zu beachten:

Die bloße „Unterstandslosigkeit“ im Bundesgebiet bei Bestehen eines ausländischen Wohnsitzes genügt nicht. Es ist auch nicht ausreichend, dass ein Fremder seinen Wohnsitz im Ausland hat oder nur im Ausland postalisch erreichbar ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob zwischen dem Staat Österreich und dem anderen ein Rechtshilfeabkommen besteht oder nicht. Wenn bei vorzunehmenden Zustellungen für die Behörde Schwierigkeiten auftreten, hat diese der Betretene nicht zu verantworten und können diese ihm nicht angelastet werden. „Fluchtgefahr“ besteht nur dann, wenn aus seinen persönlichen Verhältnissen oder durch ein Verhalten geschlossen werden kann, dass er sich der Strafverfolgung entziehen werde oder wolle.

Somit ist die „Fluchtgefahr“ auch ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte zwar keinen Wohnsitz hat, aber an seiner Arbeitsstätte erreichbar ist.

Beispiele, bei denen angenommen werden kann, dass sich der Betroffene der Strafverfolgung entziehen werde, sind:

- Der Beschuldigte gibt keinen ausländischen Wohnsitz an und macht auch sonst keine Angaben zu seinem Aufenthaltsort;
- der Angezeigte ist der deutschen Sprache nicht mächtig oder kann nicht schreiben, oder beides;
- der Angezeigte gibt zwar einen ausländischen Wohnsitz an, es ist aber bekannt, dass er dort nie erreichbar oder aufhältig ist.

2. (Vorläufige) Sicherheitsleistung gem. §§ 37 und 37a VStG

Gerade beim „Hütchenspieler“ wird das Einheben einer (vorläufigen) Sicherheitsleistung erfolgsversprechend sein: Das erworbene Geld wird ihm schließlich dadurch abgenommen. In Verbindung mit dem „gelinderen Mittel“ des § 81 SPG verbleibt ihm somit weder das Geld noch die Instrumente zum Spielen. Der Höchstbeitrag bei Einhebung einer vorläufigen Sicherheit beträgt € 180,--, bei einer behördlich eingehobenen Sicherheitsleistung € 2.180,--.

3. Organstrafverfügung

Der Höchstbetrag für die Organstrafverfügungen beläuft sich auf € 21,--.

Die einschlägigen Bestimmungen der StVO (§§ 76, 78, 82 und 88) sowie des Wr. Landessicherheitsgesetzes (§ 3) sind im Zusammenhang mit Amtshandlungen gegen Hütchenspieler ebenfalls zu beachten.

Dem Magistrat der Stadt Wien obliegt die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wr. Veranstaltungsgesetz sowie die allfällige Einstellung derartiger Veranstaltungen (§ 31).

IV. Schnellrichtereinsätze

Der Einsatz allfälliger Schnellrichter des Magistrates der Stadt Wien wird seitens der BPD Wien durch die Sicherheits- und Verkehrspolizeiliche Abteilung koordiniert.

Sollten im Zuge von Amtshandlungen betreffend Hütchenspieler keine Vertreter des Magistrats zur Verfügung stehen, ist von der Möglichkeit der Einhebung einer (vorläufigen) Sicherheitsleistung Gebrauch zu machen, wobei angesichts der unterschiedlich hohen einhebbaren Geldbeträge in vielen Fällen der behördlichen Sicherstellung der Vorzug zu geben sein wird.

Sollte die Planung von Aktionen gegen Hütchenspieler durch andere Dienststellen erfolgen, ist jedenfalls das Einvernehmen mit der Sicherheits- und Verkehrspolizeilichen Abteilung herzustellen.